

Spezialfragen des Schadenersatzrechts

6: Verkehrssicherungspflichten

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

Literaturtipp: Karner, Schutz vor Naturgefahren und Haftung, ZVR 2011, 112 – 118.

I. Themenschwerpunkte

- Haftung für Natur- und Elementarereignisse?
 - Haftung des Grundeigentümers
 - Haftung des Staates
- Haftung für Schutzbauten
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Bauwerke- und Wegehalterhaftung
 - Haftung nach § 50 Abs 6 WRG
- Umfang der Verkehrssicherungspflichten
- Eindringen von Personen ohne Gestattung

II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

A. Haftung des Grundeigentümers

- Keine Haftung für bloßes Naturwirken
- Haftung, falls Gefahr geschaffen oder Risiko maßgeblich erhöht wurde
 - Durch Sprengung ausgelöste Lawine (OGH 7 Ob 601/92 = JBI 1993, 387 *Kerschner*)
 - Erhöhung der Steinschlaggefahr durch besonders gefährliche Nutzungsart (OGH 2 Ob 13/97v = RdU 1997/77 *Kerschner*)

II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

A. Haftung des Grundeigentümers

- Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche
- OGH 1 Ob 62/16y = EvBl 2017/10 *Longin*: Begrenzung der Beseitigung auf Tunlichkeit?
- Warnpflicht bei bloßem Naturwirken?
- Duldungspflichten?

II. Haftung für Natur- und Elementarereignisse

B. Haftung des Staates

- Staat als Grundeigentümer
 - nachbarrechtliche Haftung
- Amtshaftung
 - Pflicht zur Gefahrenabwehr
 - Hochwasser Kamptal (OGH 1 Ob 285/04z)
 - Hochwasser Steyr (OGH 1 Ob 63/06f = RdU 2007/31 *Hinghofer-Szalkay*)
 - Positives Tun
 - Fehlerhafte Bescheide, zB Baubewilligung trotz Hochwassergefährdung (OGH 1 Ob 158/06a = RdU 2007/111)

III. Haftung für Schutzbauten

A. Verkehrssicherungspflichten

- Verkehrseröffnung
 - Wegehalterhaftung § 1319a ABGB
- Schaffung einer Gefahrenquelle
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt
- Haftung des Halters
 - Verfügungsgewalt und Kostentragung maßgeblich
 - Falls Übertragung nicht möglich, Weiterbetreuung oder Beseitigung

III. Haftung für Schutzbauten

B. Bauwerkehaftung § 1319 ABGB

- Strenge Haftung des Besitzers eines Bauwerkes für Schäden durch Einsturz oder Ablösen von Teilen, wenn der Besitzer nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat
- Judikatur: Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr
- Begriff des Bauwerkes wird sehr weit verstanden (künstliche Aufbauten ebenso wie Vertiefungen)
- Gefahr durch Statik/Dynamik des Bauwerkes
- Haftung des Halters des Bauwerkes

III. Haftung für Schutzbauten

C. Wegehalterhaftung § 1319a ABGB

- Deliktische Haftung des Wegehalters, wenn jemand durch den mangelhaften Zustand des Weges einen Schaden erleidet und den Halter oder seine Leute ein grobes Verschulden trifft
- Zum Weg zählen auch im Zuge des Weges errichtete und dem Verkehr dienende Anlagen (Brücken, Stützmauern, Pflanzungen)
- Auch Gefahrenmomente außerhalb des eigentlichen Weges sind zu sichern (zB zumutbare Lawinenverbauung, Vermeidung von Felssturz)

III. Haftung für Schutzbauten

C. Wegehalterhaftung § 1319a ABGB

- OGH 9 Ob 49/09k = JBI 2011, 443 *Dullinger*: Auskunftspflicht bei Übertragung der Verkehrssicherungspflichten?
- Haftung für Forststraßen und Waldwege
§ 176 Abs 4 ForstG
- Bei entgeltlicher Nutzung (Mautstraße, Autobahn) gilt Vertragshaftung

III. Haftung für Schutzbauten

D. Haftung nach § 50 Abs 6 WRG

- Pflicht zur Instandhaltung und Gefahrenabwehr
- kraft Gesetzes
- soweit keine rechtsgültige Pflicht anderer besteht, Eigentümer (OGH 1 Ob 71/08k)
- Verhütung von Schäden durch Verfall der Anlage
- Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB

III. Haftung für Schutzbauten

E. Umfang der Verkehrssicherungspflichten

- Maßnahmen, die zur Vermeidung der Gefahr möglich, angemessen und zumutbar sind
- Umfassende Interessenabwägung
- Nähere Konkretisierung an Hand von Fallgruppen

III. Haftung für Schutzbauten

Leitlinien für den Umfang von Verkehrssicherungspflichten

- Verkehrssicherungspflichten sind umso strenger, je höherwertig das gefährdete Rechtsgut ist.
- Je gefährlicher eine Situation ist, in desto größerem Umfang bestehen Verkehrssicherungspflichten.
 - Art und Beschaffenheit der Anlage
 - Erkennbarkeit der Gefahr/Anschein der Gefahrlosigkeit
 - Potentiell betroffener Personenkreis
- Sicherungsmaßnahmen sind umso eher anzunehmen, je eher sie dem Sicherungspflichtigen auch zumutbar sind.

III. Haftung für Schutzbauten

F. Eindringen von Personen ohne Gestattung

- Verkehrseröffnung
 - widmungswidrige Verwendung
- Gefahrenbereiche
 - Besonderer Schutz von Kindern
 - Vorbeugung gegenüber missbräuchlichem Verhalten

G. Mitverschulden